

2461 055 St

Entsch.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 303/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jojna P [REDACTED],

[REDACTED] rue de l'A [REDACTED], B [REDACTED], Belgien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]-

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel

in der Sitzung vom 11. Mai 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 15. Februar 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmit-
tels trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Urteil des Berufungsgerichts beruht auf einer
medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört
und keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeu-
tung aufwirft. Das Urteil weicht auch nicht von einer Ent-
scheidung des Bundesgerichtshofs ab. Nach der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs (Rst 1962, 76 Nr. 20) muß der Tat-
richter dann, wenn er von dem Gutachten des ärztlichen
Sachverständigen abweicht, hierfür eine ausführliche Be-
gründung geben, die erkennen läßt, daß seine abweichende
Auffassung nicht durch einen Mangel an Sachkunde beeinflusst
ist. Diesem Erfordernis ist das Berufungsgericht gerecht

- 3 -

geworden. Er hat seine Auffassung über die Voraussetzungen, unter denen ein urethlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und einem Magengeschwür bejaht werden kann, nicht nur in zulässiger Weise auf sein eigenes Fachwissen gestützt (BGH RsW 1965, 464 Nr. 17; 1968, 426 Nr. 27), sondern auch auf die Grundsätze, die in der Schrift "Vertrauensärztliche Gutachtertätigkeit im Rahmen des BSG" niedergelegt sind. Entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers hat es also nicht die "Richtlinien für die Ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen" verwertet. Die Frage, ob beim Kläger bereits unmittelbar nach dem Kriege eine typische Magengeschwürs-Symptomatologie vorgelegen hat, hat es im Gegensatz zur Auffassung des Sachverständigen Prof. Lambert verneint. Diese dem Patriarchat vorbehaltene Feststellung einer sogenannten Anschlußstase hat es unter eingehender Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme getroffen. Da es aus den die Zeit nach dem Abschluß der Verfolgung betreffenden Unterlagen keine auf ein Magenleiden hindeutenden Beschwerden entnommen hat, war es nicht gehalten, wegen des Begriffs einer für ein Magenleiden typischen Symptomatologie noch beim Sachverständigen rücksufragen.

Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers hat hier das Berufungsgericht zu Recht auf den Abschluß der unmittelbaren Verfolgung abgestellt, da der Kläger seine Berufstätigkeit sofort wieder im gleichen Land aufnehmen konnte, also nicht von Anpassungs- oder sonstigen Schwierigkeiten in einem neuen Land betroffen wurde. Die weiteren Angriffe des Beschwerdeführers gegen die Beweis-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

würdigung des Petitioners können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Sie betreffen den Sinefall und entbehren einer darüber hinausgehenden Bedeutung. Auch macht der Beschwerdeführer ohne Erfolg geltend, das Berufungsgericht habe die durch die neuro-vegetativen Beschwerden bedingte Erwerbsminderung ohne Zuziehung eines Sachverständigen bewertet. Das Berufungsgericht hat sich auf die Beurteilung des Sachverständigen Dr. Klein berufen, der von einem Krankheitsbild mäßigen Grades gesprochen hat. Es hat ferner das Privatgutachten des Arztes Dr. Grynberg verwertet, der für die von ihm als Verfolgungsschäden bezeichneten gesundheitlichen Störungen eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 40 % angenommen hat. Hieraus hat das Berufungsgericht gefolgert, daß der Anteil der neuro-vegetativen Störungen nicht schon allein 25 % betragen kann. Auch insoweit stellt sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.

Im Übrigen kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RSt 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42) die Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur zugelassen werden, wenn das Oberlandesgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist. Diese Voraussetzung ist hier ersichtlich nicht gegeben.

- 5 -

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 BGG vorliegt, wird die sofortige Beschwerde
mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG
zurückgewiesen.

Hai

Graf